

Geschäftsordnung für den Vorstand von Transparency International Austria

Stand März 2022

Präambel

- (1) Auf Basis der Vereinsstatuten und des Verhaltenskodex von Transparency International Austria (nachfolgend TI-Austria) erlässt der Vorstand von TI-Austria zur Konkretisierung seiner Aufgaben diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung soll insbesondere sowohl die Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsmitgliedern als auch die Kommunikation des Vorstandes mit den übrigen Vereinsorganen und der Öffentlichkeit regeln und erleichtern.
- (3) Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Vorstand erledigt seine ihm nach der Satzung und dem Gesetz zustehenden Aufgaben, insoweit nicht künftige zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Wahlen und Funktionen der Vorstandsmitglieder

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 der Statuten wählen die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte in der ersten Vorstandssitzung nach ihrer Bestellung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Darüber hinaus kann aus den Reihen des Vorstands ein Mitglied zum Schriftführer und zum Kassier bestellt werden.
- (3) Die Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie allenfalls auch des Schriftführers und des Kassiers dient für die Dauer der Funktionsperiode. Eine vorzeitige Absetzung ist mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können einvernehmlich im Innenverhältnis eine Verteilung von Aufgaben und Themen vornehmen, insbesondere der folgenden Zuständigkeiten:
 - Rechtliche Angelegenheiten

- Finanzen
- Personalangelegenheiten
- Verantwortung für Arbeitsgruppen
- Fundraising
- Kontakte zu Entscheidungsträgern
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Vorstandssitzungen

(1) Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

- a. Gemäß § 11 Abs. 1 der Statuten hat der Vorstand mindestens zwei Mal jährlich zu (ordentlichen) Sitzungen zusammenzutreten.
- b. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstandsvorsitzende kann darüber hinaus jederzeit außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn dringende und wichtige Themen eine Klärung durch den Vorstand notwendig machen. In jedem Fall ist Frist und Form entsprechend der Einladung zu ordentlichen Vorstandssitzungen einzuhalten.

(2) Einladung und Tagesordnung

- a. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstandes, bevorzugter Weise vom Schriftführer, einberufen.
- b. Sofern ein Schriftführer ernannt wurde, obliegt ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsvorsitzenden die Erstellung der Tagesordnung, Organisation des Sitzungsorts und die Einladung der Vorstandsmitglieder.
- c. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung nach vorheriger Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern schriftlich (auch per E-mail) zu erfolgen.
- d. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat die Tagesordnung und den Tagungsort zu enthalten.
- e. Die Vorstandsmitglieder versuchen, Sitzungstermine einvernehmlich zu koordinieren und im Zuge von laufenden Vorstandssitzungen bereits die künftige Vorstandssitzung abzustimmen.

(3) Leitung, Vertretung und Themen

- a. Dem Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter – obliegt
 - die Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen,
 - die Festlegung der Art der Abstimmung,
 - die Festlegung der Beschlussfähigkeit.
- b. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

- c. In Vorstandssitzungen sollen regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:
- Genehmigung des letzten Protokolls
 - Aktivitäten und Projekte
 - Angelegenheiten betreffend den Beirat
 - Angelegenheiten betreffend die Arbeitsgruppen
 - Angelegenheiten betreffend die Mitglieder
 - Angelegenheiten betreffend das Office
 - Angelegenheiten betreffend die Vereinsführung, inklusive Finanzangelegenheiten
 - Externe Kontakte, inklusive zum TI-Sekretariat, und Veranstaltungen

(4) Beschlussfähigkeiten und Beschlussfassungen

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- b. Bei Beschlussfassungen ist § 11 Abs. 2 der Statuten zu berücksichtigen. Demnach werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Mitgliedern des Vorstandes, die aus anerkannten Gründen verhindert sind, soll die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eingeräumt werden.
- (1) c. Darüber hinaus steht dem Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 der Statuten die Möglichkeit offen, Beschlüsse auch auf dem Wege einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren zu fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert sein und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.
- d. Die Beschlussfassungen sind zu protokollieren.

(5) Protokoll

- a. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- b. Die Protokollierung der Inhalte der Vorstandssitzungen kann durch Tonbandaufnahmen, aber auch durch Erstellung eines Resümeeprotokolls erfolgen.
- c. Soweit ein Schriftführer ernannt ist, obliegt ihm die Protokollführung. Sollte kein Schriftführer aus den Reihen des Vorstandes bestellt sein, so kann die Protokollführung auch durch Mitarbeiter des Sekretariats von TI-AC vorgenommen werden.
- d. Die Niederschrift ist binnen einer Woche dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen. Die Versendung an die übrigen Vorstandsmitglieder darf erst vorgenommen werden, nachdem das Protokoll vom Vorstandsvorsitzenden freigegeben wurde.
- e. Die Vorstandsmitglieder haben im Zuge der darauffolgenden Vorstandssitzung die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Protokoll und Korrekturvorschläge vorzubringen.

- f. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln und nur in Abstimmung mit dem Vorstand gegenüber anderen Organen von TI-AC offen zu legen. Im Sinne des Auftrages der Statuten und in Erfüllung der Zielvorgaben zur Steigerung der Transparenz wird den Wirtschaftsprüfern Einsicht in die Protokolle gewährt. Die Offenlegung gegenüber Dritten ist jeweils in der Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 4 Spesenerstattungen von Vorstandsmitgliedern

(1) Voraussetzung für Spesenerstattung

Grundsätzlich werden tatsächlich angefallene Spesen nur unter Vorlage der Originalbelege erstattet, auf denen das Datum und die Höhe der Ausgaben ersichtlich sind und deren Zweck vermerkt wird.

(2) Art der zu erstattenden Spesen

a. Reisekosten:

- i. Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus) zu benutzen und es werden die Reisekosten für die jeweils nach Möglichkeit kostengünstigste Reisevariante erstattet.
- ii. Reisekosten für Flugreisen werden in Höhe der Kosten für die Economy-Class erstattet. Bei Fernzielen oder wenn das Ziel nicht auf anderem Wege in angemessener Zeit zu erreichen ist, werden die Kosten für Flugreisen auch dann erstattet, wenn die Flugreise nicht die kostengünstigste Reisevariante ist.
- iii. Reisekosten für Reisen mit dem PKW werden in Höhe der steuerrechtlichen Kilometerpauschale sowie Parkgebühren in voller Höhe erstattet.
- iv. Reisekosten für Reisen mit dem Taxi werden bei Bedarf in voller Höhe erstattet.

b. Übernachtungskosten:

Auf Reisen im Auftrag von TI-Austria werden Übernachtungskosten bis zur Höhe der Kosten für ein 4-Sterne- Hotel erstattet.

c. Verpflegungskosten:

- i. Auf Reisen im Auftrag von TI-Austria werden Kosten für die Eigenverpflegung bis zur Höhe der steuerrechtlichen Pauschalbeträge erstattet.
- ii. Bei geschäftlichen Terminen im Auftrag von TI-Austria unter Beteiligung externer Personen werden Verpflegungskosten unter Angabe des Zwecks und der beteiligten Personen erstattet.

d. sonstige Kosten:

- i. Kosten für Visa und Impfungen bei Auslandsreisen werden in voller Höhe erstattet.
- ii. Portokosten für Postsendungen im Auftrag von TI-Austria werden in voller Höhe erstattet.

- iii. Kosten für ausschließlich für TI-Austria genutzte Büroartikel, Visitenkarten oder kleines technisches Equipment werden in voller Höhe erstattet.
 - iv. Kosten für Abschiedsgeschenke für TI-Austria Funktionäre, Dienstnehmer oder Ehrenamtliche werden nur nach einstimmigem Vorstandsbeschluss und nur bis zur Höhe der ortsüblichen Aufmerksamkeiten im gesetzlichen Sinne erstattet. Sonstige Geschenke werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Höhe der Spesen
- a. Jedem Vorstandsmitglied von TI-Austria steht ein Spesenbudget in Höhe von 2.000 € pro Jahr, dem/der Vorstandsvorsitzenden in Höhe von 3.000,- € pro Jahr, zu, über das das betreffende Vorstandsmitglied unter Einhaltung der unter Absatz 1 und 2 definierten Maßgaben frei verfügen kann.
 - b. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann dieses Budget in begründeten Einzelfällen erweitert werden.

§ 4 Aktivitäten der Vorstandsmitglieder in der Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben auch außerhalb ihrer Tätigkeit für TI-Austria darauf zu achten, dass der Vereinszweck und die Vereinsinteressen gewahrt bleiben und insbesondere das öffentliche Ansehen von TI-Austria nicht gefährdet wird.
- (2) Öffentliche Auftritte und Interviewtermine der Vorstandsmitglieder, bei denen ihre Funktion bei und die Interessensbereiche von TI-Austria berührt werden, sollen möglichst im Vorfeld dem TI-Austria Office gemeldet werden, um eine Information an die Mitglieder zu ermöglichen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei öffentlichen Auftritten und Aktivitäten, vereinsinterne Diskussionen und unterschiedliche Auffassungen anderer Vereinsmitglieder nicht in unsachlicher Weise zu kommentieren oder zu werten. Mediale Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern sollen unterbleiben, um eine unverfängliche, sachliche und offene Diskussion im Verein zu fördern.

§ 5 Rücklegung des Vorstandsmandats

- (1) Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich bei Eintritt jedes persönlichen Umstandes, welcher die Integrität von TI-Austria und seine Vorstandsfunktion beeinträchtigen kann, insbesondere im Fall einer Anklageerhebung durch Strafverfolgungsbehörden und im Fall der drohenden Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über sein Vermögen, unverzüglich die übrigen Vorstandsmitglieder zu informieren und in weiterer Folge seine Vorstandsfunktion zurückzulegen.

- (2) Dabei ist eine mit den übrigen Vorstandsmitgliedern koordinierte Vorgangsweise zu wählen, um die Beschlussfähigkeit des Vorstands von TI-Austria zu gewährleisten.

§ 6 Verhaltenskodex & Konfliktregelungen

- (1) Gemäß dem TI-Austria Verhaltenskodex für Mitglieder können redliche Hinweisgeber*innen Verhalten, das ihrer Ansicht nach dem Kodex zuwiderläuft, an folgende E-Mail-Adresse melden: *hinweise@ti-austria.at*.
- (2) Der Vorstand wird jedes ihm solcherart bekannt gewordene Verhalten prüfen und allenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein ständiges Komitee aus zwei Mitgliedern. Dieses Komitee ist gemeinsam für die Bearbeitung von Hinweisen zuständig und entscheidet gegebenenfalls einhellig über weitere Maßnahmen.
- (4) Sollte ein Mitglied des Komitees von einem Hinweis betroffen sein, so wird dieses durch ein vom Vorstand bestimmtes Ersatzmitglied aus der Mitte des Vorstands ersetzt.
- (5) Der Vorstand bestellt jeweils im Vorhinein mehrere Personen, welche das Komitee gegebenenfalls ersetzen. Diese Bestellung erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand beschließt eine **Liste** von Personen, welche tunlichst einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- (6) Für den Fall, dass der Gesamtvorstand betroffen ist, entscheiden zwei Ersatzmitglieder, basierend auf der Listenreihung.
- (7) Die Frist, innerhalb welcher ein Bericht angefertigt werden muss beträgt 2 Monate.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1.3.2022 in Kraft.
- (2) Abänderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.